

Vertrauenswerkstatt des Kunden oder Kundenabzocker als Partner der Versicherung?

Info zum Thema „kundenschädliche Rechtsberatung durch Schadenregulierung der Versicherungs-Partnerwerkstatt“

Würden Sie etwa „Vertrauenswerkstatt der Versicherung“ werden, oder gar Ihr Unfallauto einer solchen Werkstatt anvertrauen?

Derzeit versuchen wieder einige Versicherungen, von Kfz-Reparaturbetrieben innerbetriebliche Daten zu erhalten. Den Kfz-Reparaturbetrieben wird vielfach versprochen "bei Schäden zum Teil bis 3.000 € auf Einschaltung eines unabhängigen Sachverständigen zu verzichten". Quasi als Gegenleistung für dieses "Geschenk" an den Kfz-Reparaturbetrieb soll dieser der Versicherung eine Vielzahl innerbetrieblicher Daten übermitteln, um dann als - aus Sicht der Versicherung - besonders vertrauensvoller Betrieb geführt werden zu können.

Jeder Kfz-Reparaturbetrieb sollte zunächst kritisch prüfen, ob es sinnvoll ist, die verlangte umfangreiche Datensammlung einer Versicherung zu übermitteln. Letztlich geht es ausschließlich darum, Reparaturaufwendungen aus Sicht des regulierungspflichtigen Versicherers zu minimieren. Dies ist nach Auffassung vieler Fachleute auch der einzige Grund, warum großzügig mit dem Argument der Reparaturfreigabe bzw. dem Verzicht auf den Kfz-Sachverständigen geworben wird. Dem Kfz-Reparaturbetrieb wird durch diese Politik auch noch aufgebürdet, für den Haftpflichtversicherer die Schadenfeststellung kostenlos zu betreiben. Der Kfz-Reparaturbetrieb verzichtet damit auf die für den Schadenersatz seines Kunden erforderliche „unabhängige“ Beweissicherung.

Wenn dieser Kunde später erkennt, dass ihn seine „Vertrauenswerkstatt“ um sein Recht und sehr häufig auch um die ihm zustehende volle Wertminderung, Nutzungsausfallentschädigung und der Gleichen mehr gebracht hat, wird dieser sich sicherlich fragen, ob es sich bei diesem Reparateur zukünftig noch um seine Vertrauenswerkstatt handelt. Darüber hinaus setzt sich der Reparaturbetrieb damit Klagen und Schadenersatzforderungen von Anwaltsverbänden, Sachverständigenorganisationen und Wettbewerbszentralen wegen unerlaubter Rechtsberatung aus, da er durch sein Verhalten (auch unwissend) Regulierungsmaßnahmen für den gegnerischen Versicherer tätigt. Gibt es überdies später Ärger über den Unfallhergang oder auch über die Durchführung der Reparatur, hätte nur die

frühe Einschaltung eines unabhängigen Kfz-Gutachters helfen können. So wird der Kunde auch in Anbetracht der „Schuldfrage“ erneut durch die Vorgehensweise seiner Kfz-Werkstatt erheblich geschädigt.

Der Reparateur der jedoch weiß, dass neben den Reparaturkosten z. B. auch der Restwert, die Nutzungsausfallentschädigung, oder Wertminderung relevante Schadenersatzbeträge sind, welche häufig dem Kfz-Reparaturbetrieb (bspw. im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Neuwagens oder von Zubehörteilen) zu Gute kommen können, wird die vom Versicherer gewünschte Vorgehensweise natürlich nicht in Betracht ziehen.

Schließlich ist auch zu bedenken, dass im Gutachten des qualifizierten Kfz-Gutachters die Stundenverrechnungssätze des Kfz-Reparaturbetriebes und die Ersatzteilkosten dokumentiert sind. Fehlt diese unabhängige Dokumentation läuft der Kfz-Reparaturbetrieb Gefahr, dass seine Preise vom regulierungspflichtigen Versicherer diktiert werden.

Insofern bedeutet die Aussage, dass die gegnerische Versicherung darauf "verzichtet" einen Kfz-Sachverständigen einzuschalten, im übrigen nichts anderes, als dass die Versicherung auf ein Recht verzichtet, welches nicht ihr, sondern dem Unfallopfer zusteht. Schadenrechtlich ist diese Aussage völlig irrelevant. Diesbezüglich hat der BGH mehrfach festgestellt, dass das Recht des Unfallopfers, einen Sachverständigen seines Vertrauens einzuschalten, schon aus Gründen der „Waffengleichheit zum regulierungspflichtigen Versicherer“ geboten ist. Weiter führt der BGH in dieser Sache aus, dass der Reparaturbetrieb sogar die Pflicht hat, bei Schäden die über der Bagatellschadengrenze in Höhe von EUR 715,- liegen, seinem Kunden gegenüber bei der Auswahl eines qualifizierten und unabhängigen Kfz-Sachverständigen aufklärend behilflich zu sein.

Eine Info von:

Unfall.Net

Gütegemeinschaft und Netzwerk
deutscher Verkehrsunfallspezialisten
Postfach 1136, 36291 Alsfeld, kostenlose Hotline:
0700 08632550 (0700 +UNFALL+)
www.unfall.net